

Az.: 2 A 110/11
11 K 572/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

gegen

den Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge
Stauffenbergallee 18, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Versetzung in den Ruhestand
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 10. Februar 2012

beschlossen:

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. November 2010 - 11 K 572/10 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg.
- 2 Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Beklagten vorgetragen worden sind. Solche ernstlichen Zweifel bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. Sächs-OVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 121, 192; st. Rspr.).
- 3 So liegt es hier. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, da der Beklagte vor der Versetzung der Klägerin in den Ruhestand wegen (Polizei-) Dienstunfähigkeit keine ausreichende Prüfung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten der Klägerin vorgenommen habe. Dem hält der Beklagte entgegen, in die Verwendungsabfrage seien neben Dienstposten des mittleren Polizeivollzugsdienstes, d. h. der Laufbahn, der das von der Klägerin derzeit bekleidete Amt einer Kriminalobermeisterin angehört, solche des gehobenen Polizeivollzugsdienstes einbezogen worden, für den die Klägerin die Laufbahnbefähigung ebenfalls besitzt. Der Hinweis auf § 8 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 und 3 SächsLVO sei erkennbar auf solche Dienstposten bezogen gewesen, die mit einem Laufbahnwechsel verbunden gewesen wären. Der Senat hat bislang noch keine Entscheidung dazu getroffen, welche Anforderungen an eine

Verwendungsabfrage zu stellen sind, wenn eine Verwendung des betroffenen Beamten in verschiedenen Laufbahnen in Betracht kommt. Auch ist bislang keine Klärung dieser Frage durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt. Vor diesem Hintergrund sind die Erfolgsaussichten der Berufung als offen einzuschätzen.

- 4 Im Berufungsverfahren wird ferner zu klären sein, ob die Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 letzter Halbsatz SächsBG vorliegen; dies hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil nicht ausdrücklich entschieden.
- 5 Da die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Pech

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle